

Sonderbedingung für die Einstufung in Beitragsklassen

– Tarifbestimmungen zur Haftpflichtversicherung der Tierhalter nach dem Tarif protecta.at –

1. Tarif/Beitragsklassen

Grundlage für die Beitragsberechnung ist der bei Vertragsabschluss mit der **protecta.at Finanz- und Versicherungsservice GmbH** vereinbarte Tarif. Die Beiträge des Tarifs bestehen aus den Klassen N und S 1 bis S 12. Die Beiträge der Klasse N ergeben sich aus den mit der Fa. **protecta.at** vereinbarten Beiträgen; die Klassen S 1 bis S 12 beinhalten in Abhängigkeit von dem Schadenverlauf der zu versichernden oder versicherten Risiken einen Beitragsfaktor, der zur Erhöhung der Beiträge der Klasse N führt und darüber hinaus ab Klasse S 8 eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden vorsieht. Näheres regeln die Ziffern 2 bis 4 dieser Sonderbedingung.

2. Einstufung bei Vertragsbeginn

Die Beitragseinstufung bei Vertragsbeginn richtet sich nach der Anzahl der Schäden aus der privaten Tierhaltung, für die der Versicherungsnehmer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Vertragsschluss haftbar gemacht wurde. Maßgebend ist die nachstehende Einstufungstabelle.

Einstufungstabelle für neu abzuschließende Verträge

Schadenanzahl vor Vertragsschluss	Einstufung in Klasse	Beitragsfaktor
Schadenfrei	N	1,0
1 Schaden	S 5	1,3
2 Schäden	S 8	1,6
3 oder mehr Schäden	grundsätzlich keine Zeichnung möglich	

3. Einstufung bei bestehendem Vertrag

- 3.1 Gezahlte Entschädigungsleistungen zum Ausgleich von Haftpflichtansprüchen führen zur Beitragserhöhung.
- 3.2 Falls vom Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht worden sind, ist eine Rückzahlung zur Erhaltung der Beitragsklasse vor der Beitragserhöhung nicht mehr möglich.
- 3.3 Maßgebend für die Beitragserhöhung ist das Jahr, in dem der Versicherer erstmalig eine Zahlung zu einem ersatzpflichtigen Schaden geleistet hat. Die Beitragserhöhung wird vom Beginn des Versicherungsjahres an vorgenommen, das dem Jahr, in dem die erste Zahlung durch den Versicherer erbracht wurde, folgt.
- 3.4 Bei Einstufung in die Klassen S 8 bis einschließlich S 12 gilt eine generelle Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem ersatzpflichtigen Schaden in Höhe von 500,- EUR als vereinbart.
- 3.5 Zur Berechnung des Jahresbeitrages (ohne Versicherungssteuer) ist der Tarifbeitrag der Klasse N mit dem Beitragsfaktor gemäß Einstufungstabelle zu multiplizieren.

Einstufungstabelle für bestehende Verträge

Klasse	Beitragsfaktor	Anzahl der Schäden/Jahr		
		1	2	3 und mehr
		Einstufung nach Klasse		
		1	2	3 und mehr
N	1,0	S 5	S 8	S 12
S 1	1,1	S 5	S 8	S 12
S 2	1,1	S 5	S 8	S 12
S 3	1,1	S 5	S 8	S 12
S 4	1,2	S 8	S 12	S 12
S 5	1,3	S 8	S 12	S 12
S 6	1,4	S 8	S 12	S 12
S 7	1,5	S 8	S 12	S 12
S 8	1,6	S 12	S 12	S 12
S 9	1,7	S 12	S 12	S 12
S 10	1,8	S 12	S 12	S 12
S 11	1,9	S 12	S 12	S 12
S 12	2,0	S 12	S 12	S 12

4. Einstufung bei schadenfreiem Vertragsverlauf

Wird der Beitrag nach einer Schadenklasse berechnet, so erfolgt bei schadenfreiem Verlauf nach Ablauf eines schadenfreien Versicherungsjahres die Einstufung in die nächst niedrigere Beitragsklasse. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsschutz während des ganzen Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden hat, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen für zu erwartende Schadenzahlungen gebildet hat. Der Versicherungsvertrag wird bei schadenfreiem Verlauf mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres in die nächst niedrigere Klasse eingestuft.

5. Verschweigen von Vorschäden

Verschweigt der Versicherungsnehmer bei Antragstellung Vorschäden gemäß Ziffer 2, so beträgt der Beitrag für das erste Versicherungsjahr das Doppelte des Beitrages, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insofern werden die Rechte des Versicherers nach §§ 16 bis 22 VVG ausgeschlossen.

6. Keine Übertragung von schadenfreien Zeiten

Vorschadenfreie Jahre können nicht auf andere Risiken übertragen oder auf neue Risiken angerechnet werden.

7. Kündigungsrecht nach Höherstufung

Erhöht der Versicherer auf Grund einer Schadenzahlung gemäß Ziffer 3 den Beitrag, den der Versicherungsnehmer zu zahlen hat, so kann der Versicherungsnehmer nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Erhöhung innerhalb eines Monats den Versicherungsvertrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung oder mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen.